

Kreis-Reglement

des St.Galler Blasmusikverbandes (SGBV) über die Einteilung des Verbandsgebietes in Kreise sowie die Durchführung von Kreismusiktagen gemäss Artikel 4 und Artikel 42 der Statuten des SGBV.

1. Kreiseinteilung

Das Verbandsgebiet ist in folgende acht Kreise eingeteilt:

Kreis 1: St.Gallen (18)

1	Eggersriet	Musikgesellschaft
2	Goldach	Musikverein Melodia
3	Goldach	Regionale Jugendmusik Young Winds
4	Grub SG	Bürgermusik
5	Grub SG	Jugendmusik Brasswave
6	Rorschach	Stadtharmonie Eintracht
7	Rorschach	Stadtmusik
8	St.Gallen	Gallus Musikanten
9	St.Gallen	Knabenmusik der Stadt St.Gallen
10	St.Gallen	Otmarmusik
11	St.Gallen	Polizeimusik
12	St.Gallen	Stadtmusik
13	St.Gallen	Musikgesellschaft St.Gallen-Ost
14	St.Gallen	Musikgesellschaft St.Georgen-St.Gallen
15	St. Gallen	Veteranenspiel St. Gallen und Umgebung
16	Steinach	Musikgesellschaft
17	Untereggen	Bürgermusik
18	Untereggen	Gallus Brass

Kreis 2: Rheintal (19)

1	Altenrhein-Staad	Musikgesellschaft
2	Altstätten	Stadtmusik
3	Au	Musikverein Konkordia
4	Balgach	Musikverein
5	Berneck	Musikverein
6	Diepoldsau-Schmitter	Musikverein
7	Eichberg	Musikverein
8	Heerbrugg	Musikverein
9	Kriessern	Musikgesellschaft
10	Marbach	Musikverein
11	Montlingen-Eichenwies	Musikgesellschaft
12	Oberriet	Musikverein Harmonie
13	Rebstein	Musikverein
14	Rheineck	Musikverein
15	Rorschacherberg	Musikverein
16	Rüthi	Musikgesellschaft
17	St.Margrethen	Musikgesellschaft
18	Thal	Musikgesellschaft
19	Widnau	Musikgesellschaft Konkordia

Kreis 3 : Sarganserland Werdenberg (18)

1	Azmoos	Musikgesellschaft
2	Bad-Ragaz	Musikgesellschaft Harmonie
3	Buchs-Räfis	Musikverein
4	Flums	Musikgesellschaft
5	Gams	Bürgermusik
6	Mels	Musikgesellschaft Konkordia
7	Mols	Musikgesellschaft
8	Murg	Harmonie Alpenrose

9	Oberschan	Musikgesellschaft
10	Pfäfers	Musikgesellschaft
11	Sargans	Musikgesellschaft
12	Sennwald	Musikgesellschaft
13	Sevelen	Musikgesellschaft
14	Vättis	Musikgesellschaft
15	Vilters	Musikgesellschaft
16	Walensee-Quarten	Musikgesellschaft
17	Walenstadt	Musikgesellschaft Konkordia
18	Wangs	Bürgermusik

Kreis 4 : Linth (13)

1	Amden	Musikgesellschaft
2	Benken	Bürgermusik
3	Ernetschwil	Musikverein
4	Eschenbach	Musikgesellschaft Helvetia
5	Goldingen	Musikverein
6	Gommiswald	Musikgesellschaft Alpenrösli
7	Jona	Feldmusik
8	Kaltbrunn	Musikverein Eintracht
9	Rapperswil-Jona	Stadtmusik
10	Schänis	Musikgesellschaft
11	St.Gallenkappel	Musikgesellschaft
12	Uznach	Musikverein Harmonie
13	Weesen	Musikgesellschaft Harmonie

Kreis 5 : Toggenburg (16)

1	Alt St.Johann-Unterwasser	Musikgesellschaft
2	Bazenheid	Musikgesellschaft
3	Bütschwil	Musig
4	Ebnat-Kappel	Musikgesellschaft Harmonie
5	Ennetbühl	Musikgesellschaft
6	Gähwil	Musig
7	Kirchberg	Blechharmonie
8	Libingen	Musikgesellschaft
9	Lichtensteig	Musikgesellschaft Harmonie
10	Mosnang	Musikgesellschaft
11	Mühlrüti	Musikgesellschaft
12	Nesslau-Neu St.Johann	Musikgesellschaft
13	Stein	Musikgesellschaft
14	Wattwil	Musikgesellschaft
15	Wildhaus	Bürgermusik
16	Wintersberg-Bendel	Musikgesellschaft

Kreis 6 : Neckertal (9)

1	Brunnadern	Musikgesellschaft
2	Degersheim	Musikverein Harmonie
3	Dicken	Musikgesellschaft
4	Ganterschwil	Musikgesellschaft
5	Hemberg	Musikgesellschaft
6	Lütisburg	Musikgesellschaft
7	Mogelsberg	Musikgesellschaft
8	Oberhelfenschwil	Musikgesellschaft
9	St. Peterzell	Regionale Jugendmusik

Kreis 7 : Wil (11)

1	Bichwil-Oberuzwil	Musikgesellschaft
2	Flawil	Harmoniemusik
3	Jonschwil	Bürgermusik

4	Lenggenwil	Musig
5	Niederhelfenschwil	Musikgesellschaft
6	Oberbüren	Musikgesellschaft
7	Uzwil	Jugendmusik
8	Uzwil-Henau	Musikverein
9	Wil	Stadtharmonie
10	Zuckenriet	Brass Band
11	Zuzwil	Bürgermusik

Kreis 8 : Fürstenland (16)

1	Abtwil-St.Josefen	Musikverein
2	Andwil-Arnegg	Musikgesellschaft
3	Berg	Musikgesellschaft
4	Bernhardzell	Musikgesellschaft
5	Engelburg	Musikgesellschaft
6	Gossau	Stadtmusik
7	Gossau	Buuremusig
8	Häggeschwil	Musikgesellschaft
9	Mörschwil	Bürgermusik
10	Moulen	Musikgesellschaft
11	Niederbüren	Musikgesellschaft
12	Niederwil	Musikgesellschaft
13	Ostschweiz	Liberty Brass Band
14	Tübach-Horn	Musikgesellschaft
15	Waldkirch	Musikverein
16	Wittenbach	Musikgesellschaft Konkordia

2. Kreisversammlung

Die Delegierten der Vereinsmitglieder des Kreises treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung. Anzahl und Stimmrecht richten sich nach Artikel 7 der Statuten des SGBV.

3. Kreisvorsitz

Präsident des Kreises ist das zuständige Mitglied des Verbandsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Kreisversammlung.

4. Geschäfte der Kreisversammlung

Als Richtlinie der an der Kreisversammlung zu behandelnden Geschäfte gelten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Wahl des Protokollführers (dieser wird vom gastgebenden Verein gestellt)
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Kreisversammlung
4. Jahresbericht Kreispräsident
5. Beschlussfassung über die Durchführung eines Kreismusiktages:
 - 5.1 Wahl des Festortes
 - 5.2 Beschluss über obligatorische oder freiwillige Teilnahme der Kreisvereine
 - 5.3 Beschluss über musikalische Durchführung:
 - Einzelvorträge Konzertmusik mit offener oder stiller Bewertung
 - Einzelvorträge Unterhaltungsmusik mit offener oder stiller Bewertung
 - Parademusik mit offener oder stiller Bewertung
 - Bewertungssystem (Anzahl Jurymitglieder, Punktesystem)
 - Freie Vorträge
 - Gesamtvortrag
 - Musizieren in Gruppen
 - Festumzug
 - 5.4 Beteiligung an der Festverpflegung
 - 5.5 Verteilung der Bewertungskosten
6. Ehrungen
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreisversammlung
8. Allgemeine Umfrage

5. Kreismusiktag

- 5.1 Ein Kreismusiktag kann mit Jubiläumsfeiern und andern festlichen Anlässen verbunden werden. Im gleichen Jahr kann in einem Kreis nur ein Kreismusiktag durchgeführt werden.
- 5.2 Über Art, Ort und Zeitpunkt der Durchführung des Kreismusiktages ist der Vorstand durch den Kreispräsidenten zu orientieren.
- 5.3 Der Kreismusiktag wird ausschliesslich auf Rechnung des festgebenden Verbandsmitgliedes durchgeführt.
- 5.4 Der Kreismusiktag wird finanziell durch die Kulturförderung des Kantons St. Gallen unterstützt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Verteilschlüssel des SGBV. Das Logo der Kulturförderung ist im Festführer an geeigneter Stelle zu platzieren.
Ein Festführer-Belegexemplar ist mit Rechnung an den Leiter Ressort Finanzen des Vorstandes zu senden.
Die Auszahlung des Kreismusik-Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang des kantonalen Kulturförderungs-Beitrags.
- 5.5 Das Organisationskomitee des organisierenden Verbandsmitgliedes ist ermächtigt, auch Orchester und Vereine, welche nicht dem SGBV angehören, als Gäste einzuladen. Diese Gäste werden nach den Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.
Für Gäste wird nach Kategorien eine separate Rangliste erstellt. Gäste können von der Parademusik dispensiert werden.
- 5.6 Wird die Verbandsfahne an einem Kreismusiktag gewünscht, so ist dies frühzeitig und schriftlich dem Vorstand zu melden. Die Kosten für die Fahndelegation (Verbandsfähnrich) gehen zu Lasten des festgebenden Vereins.
- 5.7 Veteranen haben freien Eintritt zu den musikalischen Aufführungen der Kreismusiktage (Konzert- und Parademusikvorträge), sofern sie das Veteranenabzeichen tragen.

6. Protokoll der Kreisversammlung

Das Protokoll der Kreisversammlung ist vom Verfasser innert 14 Tagen dem Kreispräsidenten zuzustellen. Der Kreispräsident verteilt dieses an die Kreisvereine und den Verbandspräsidenten.

7. Schlussbestimmung

Das vorliegende, vom Vorstand genehmigte Reglement tritt am 31. März 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

Für den St.Galler Blasmusikverband

Der Präsident: Roland Kohler
Der Sekretär: Roland Tresp

Anpassung des Kreisreglements an der DV vom 12.11.2022

Zusammenlegung der Kreise Werdenberg und Sargans